

**Gewährung von Leistungen
zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB)
gem. § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III**

**Hinweise und Handlungsempfehlungen
der JobAgentur EN**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 16 SGB II Leistungen zur Eingliederung nach dem Dritten Buch

(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann die übrigen im Dritten Kapitel, im Ersten und Sechsten Abschnitt des Vierten Kapitels, ...des Dritten Buches geregelten Leistungen erbringen.

(3) Abweichend von § 45 Abs. 1 Satz 1 des Dritten Buches können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung erbracht werden.

§ 45 SGB III Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer Versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Einleitung

Das Vermittlungsbudget **gem. § 45 SGB III** bildet die Grundlage einer flexiblen, bedarfsgerechten und unbürokratischen Förderung von Arbeitsuchenden zur Anbahnung und Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget löst die bisherigen Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung (UBV) sowie die Mobilitätshilfen (Mobi) als auch teilweise die sonstigen weiteren Leistungen (swL) ab. Die vermittlungunterstützenden Leistungen aus dem Vermittlungsbudget greifen auch die wesentlichen Bereiche, die mit den Einzelhilfen der freien Förderung freien/innovativen Förderung gesammelten Erfahrungen auf und tragen dazu bei, dass die für die Vermittlung notwendige Unterstützung zum richtigen Zeitpunkt gewährt und den spezifischen Bedürfnissen der Arbeit- und Ausbildungssuchenden Rechnung getragen wird.

Voraussetzung einer Gewährung ist die erhebliche Verbesserung der individuellen Eingliederungsaussichten, die Angemessenheit des Leistungsumfangs sowie die Nachrangigkeit gegenüber anderen (Sozial-)Leistungsträgern und ggf. Arbeitgebern. Der Einsatz der Leistungen aus dem Vermittlungsbudget setzt hohe Anforderungen an das Verantwortungsbewusstsein der ArbeitsvermittlerInnen bzw. der FachberaterInnen, die ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben und dokumentieren müssen. **Die Entscheidung hat sich daran zu orientieren, dass die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget nur für die Übernahme von Kosten eingesetzt werden können, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung entstehen und dass die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses ohne die Förderung nicht zustande kommen kann.**

➤ **Förderungsrahmen / Struktur des Vermittlungsbudget (VB)**

Grundsätzlich werden in § 45 SGB III keine weiteren gesetzlichen Vorgaben durch Aufzählung von Förderarten oder -umfang gemacht. Beim Einsatz des Instrumentes steht der Abbau von Hemmnissen des Kunden im Vordergrund und **ist daher zwingender Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung.**

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget fasst die bisherigen Leistungen UBV / Mobi, und weitere Leistungen zusammen. Des Weiteren umfasst es auch wesentliche Bereiche, die bislang in den „Freie-Förderungs-Einzelfällen“ gem. der Richtlinie der freien Förderung (§16 Abs. 2, Satz1 SGB II) geregelt waren und gliedert sich demzufolge in die folgenden 6 Förderbereiche:

- **Kosten für Bewerbungen,**
- **Mobilität,**
- **Arbeitsmittel,**
- **Erwerb von Berechtigungen und Nachweisen,**
- **Unterstützung der Persönlichkeit und**
- **sonstige Kosten.**

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderfähiger Personenkreis

Nach § 45 SGB III gehören zum förderfähigen Personenkreis

- Ausbildungsuchende,
- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Über § 16 SGB II können auch erwerbsfähige Hilfebedürftige im SGB II-Rechtskreis gefördert werden. Maßgebliche Voraussetzung für die Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem Vermittlungsbudget in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Hilfebedürftigkeit. Der personelle Anwendungsbereich ergibt sich somit aus den Regelungen der §§ 7 ff SGB II. Damit können beispielsweise auch erwerbstätige Bezieher von Arbeitslosengeld II, die zur Beseitigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Dies gilt auch für Aufstocker mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen. Zwar sehen die allgemeinen Leistungsgrundsätze des § 3 (1) SGB II auch das Ziel einer Vermeidung von Hilfebedürftigkeit vor, daraus kann jedoch nicht generell der Grundsatz abgeleitet werden, dass aktivierende Leistungen präventiv zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Wegen der fehlenden gesetzlichen Voraussetzungen **ist eine präventive Förderung über § 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III in der Regel nicht möglich, wenn die Person nicht hilfeberechtigt ist** (Beispiel: **Keine** Übernahme der Instandsetzungskosten

eines PKW zur Erhaltung des Arbeitsplatzes bei fehlendem Alg II - Leistungsbezug). Ggf. sind originäre SGB III-Leistungen beim zuständigen Leistungsträger zu prüfen.

3. Sachliche Voraussetzung: Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Versicherungspflichtig sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

Wegen des Nichtvorliegens einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gem. § 27 (3) Nr. 5b und 5c SGB III erfüllen weder **Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II** noch **Tätigkeiten mit Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II** die erforderlichen Voraussetzungen für § 45 SGB III. Ebenso sind **geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gem. § 27 (2) SGB III (Mini-Job)** deshalb ausgeschlossen. Sollte in besonders gelagerten Einzelfällen zur Erreichung eines Integrationsfortschritts Förderbedarf im Zusammenhang der zuvor nach § 45 SGB III ausgeschlossenen Tatbestände gegeben sein, ist eine Förderung über die Freie Förderung gem. § 16f SGB II zu prüfen. Das Umgehungs- und Aufstockungsverbot sowie die Dokumentationspflicht sind dabei zu beachten ! Auch die **Beschäftigung als Selbstständiger und Beamter gilt als nichtversicherungspflichtig**. Daher ist die Anbahnung oder die Aufnahme einer Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder einer selbständigen Tätigkeit über § 45 SGB III nicht förderfähig.

Als Nachweis der **Versicherungspflicht** einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers in deutscher Sprache, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist. Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden. Die Beschäftigung im Ausland muss mind. 15 Stunden wöchentlich umfassen. Die derzeitigen Mitglieder der EU sind unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Europa/EUerweiterung/Laenderinformationen/laenderinformationen.html> abrufbar. Vertragsstaaten des Abkommens über den EWR sind Fürstentum Liechtenstein, Island und Norwegen. Eine Förderung der Anbahnung bzw. der Aufnahme einer Beschäftigung im Ausland außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Schweiz, kann nicht über § 45 SGB III erfolgen.

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget können neben Arbeitssuchenden auch **Ausbildungssuchende** erhalten, die als **Ausbildungsstellenbewerber** (Verwaltungsvereinbarung Agentur für Arbeit bzw. Ausbildungsvermittlungsbemühungen des SGB II-Trägers) gemeldet sind und eine versicherungspflichtige berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben.

Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer **Einstiegsqualifizierung** kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem Vermittlungsbudget eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

Entsprechend der Regelung des § 16 (3) SGB II können Leistungen auch für die Anbahnung und Aufnahme einer schulischen Berufsausbildung übernommen werden. Schulische Berufsausbildungsgänge haben die Merkmale, allgemeine und fachliche Lerninhalte zu vermitteln und den Schüler zu befähigen, den Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu erlangen oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluss zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann.

Der Leistungsausschluss in § 7 (5) SGB II für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes spielt im Prozess der Anbahnung eines derartigen Berufsausbildungsverhältnisses keine Rolle. Etwas anderes gilt nach tatsächlicher Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung: Soweit diese grundsätzlich mit BAB oder BaföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget aus.

4. Unterscheidung zwischen Anbahnung und Aufnahme einer Tätigkeit.

4.1. Die **Anbahnung** einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezieht sich auf das gesamte Bewerbungsverfahren und auf weitere in der Eingliederungsvereinbarung dokumentierte Integrationsschritte zur Verbesserung der individuellen Integrationschancen in das Erwerbsleben. Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.

4.2. Eine Förderung über § 45 SGB III für die **Aufnahme** einer versicherungspflichtigen Beschäftigung kann erfolgen, sobald die Zusage des Arbeitgebers für diese Beschäftigung vorliegt. Dabei kann eine Arbeitsaufnahme auch über den ersten Arbeitstag hinaus unterstützt werden, sofern dies zur Überwindung von Schwierigkeiten in einer begrenzten Stabilisierungsphase notwendig ist (Beispiel: Fahrkostenbeihilfe in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung). Ein eventuell eintretender Wegfall der Hilfebedürftigkeit durch die Arbeitsaufnahme hindert die Förderung während der Stabilisierungsphase nicht.

Eine Förderung in der Art einer Übergangsbeihilfe (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.) zur Sicherung des Lebensunterhalts bis zur ersten Lohnzahlung des Arbeitgebers ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III ausgeschlossen.

Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: "Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem Vermittlungsbudget sind ausgeschlossen, da sie bedürftigkeitsabhängig im Rahmen der Leistungen zur Berufsausbildungsbeihilfe oder der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgen." Mit den bestehenden Regelungen zu den passiven Leistungen des SGB II (insb. der möglichen Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 4 SGB II) ist die Sicherung des Lebensunterhalts bei vorliegender Hilfebedürftigkeit gewährleistet. Ist die Arbeitsaufnahme mit einem Ortswechsel und damit ggf. mit einem Wechsel des zuständigen Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende verbunden, ist der erwerbsfähige Hilfebedürftige über den Wechsel der Trägerschaft zu informieren und bei der Wahrnehmung seiner sozialen Rechte zu unterstützen. Durch eine enge Zusammenarbeit von bisher und künftig zuständiger Grundsicherungsstelle ist zu gewährleisten, dass der Lebensunterhalt bis zum Eingang der ersten Entgeltzahlung sichergestellt ist.

5. Notwendigkeit für die berufliche Eingliederung

Eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist möglich, „wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist“. Notwendigkeit in diesem Sinn liegt vor, wenn der Eingliederungserfolg mit hinreichender Sicherheit vorhergesagt werden kann. Insoweit ist in jedem Leistungsfall eine **Prognoseentscheidung über den Erfolg einer beruflichen Eingliederung** zu treffen. Eine Dokumentation hat in comp.ASS zu erfolgen. Dabei wird der Begriff der beruflichen Eingliederung weit auszulegen sein. Er besteht immer dann, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen der Förderung aus dem Vermittlungsbudget und der künftigen beruflichen Tätigkeit des Hilfeberechtigten im objektiven und subjektiven Sinne angenommen werden kann.

Eine allein gesellschaftliche Eingliederung des Hilfeberechtigten reicht hierfür nicht aus.

Die Notwendigkeit orientiert sich damit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Integrationschancen, den vorhandenen Hemmnissen und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung.

6. Art und Höhe der Leistung

Die Art und Höhe der Förderung sind in § 45 SGB III nicht näher spezifiziert. Die Förderung umfasst die angemessenen Kosten, soweit gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht durch einen Dritten bzw. den Arbeitgeber erbracht werden. Im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes sollten für die Umsetzung regelmäßig angewandter Leistungen einheitliche Kriterien festgelegt werden. Pauschalierungen sind im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles zulässig. Ein Handlungsspielraum für Einzelfälle muss bestehen bleiben.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren.

Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit zu würdigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzugehen. Bei den Leistungsbeziehenden der JobAgentur EN ist in der Regel davon auszugehen, dass kein Eigenleistungsvermögen vorliegt. Orientierung können jedoch u. a. die Dauer der Arbeitslosigkeit, persönliche und familiäre Verhältnisse (z.B. Wohneigentum, Verfügbarkeit von „Schonvermögen“) dienen.

Bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sollte sich durch die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben (z.B. Fahrzeugförderung), ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen.

Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung hierfür ausgeschlossen.

7. Leistungsausschluss

Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget werden durch allgemein geltende Leistungsprinzipien des SGB II als auch dem Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot begrenzt. Besondere Bedeutung allgemeiner gesetzlicher Prinzipien erhalten die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 3 (1) S. 4 SGB II). Sie können dazu führen, bestimmte Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erst nach einer angemessenen Markterkundung zu gewähren (Bsp.: Vorlage von grundsätzlich 3 Kostenvoranschlägen).

Mit dem Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot wird bei Beibehaltung der generellen Handlungsspielräume für eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Beseitigung von unterschiedlichen Hemmnissen erreicht, dass keine konkreten gesetzlich geregelten Voraussetzungen anderer Instrumente des SGB II und SGB III durch Leistungen aus dem Vermittlungsbudget missachtet werden. Es ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, ob das

Ziel der Integration in eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorrangig durch andere konkret geregelten Förderungen erreicht werden kann. So ist regelmäßig davon auszugehen, dass Maßnahmen zur Vermittlung beruflicher Fertigkeiten und Fähigkeiten im Rahmen der Berufsausbildung, der beruflichen Weiterbildung oder der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach den entsprechend geltenden Vorschriften gefördert werden.

Die Prüfung der Vorrangigkeit bezieht sich entsprechend der Überschrift nach § 16 SGB II auf Leistungen zur Eingliederung. Als ein wesentliches tragendes Prinzip ist anzusehen, dass Leistungen zur Eingliederung in Arbeit stets Vorrang gegenüber Leistungen zum Lebensunterhalt haben. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können somit nicht im Rahmen des Aufstockungs-, Umgehungs- und Ersetzungsverbot nachrangig gegenüber passiven Leistungen werden. Leistungen nach § 45 SGB III kommen nur bei der Erstattung von Umzugskosten zur Förderung einer Arbeitsaufnahme in Frage, nicht aber zur Senkung der Kosten für Unterkunft und Heizung oder anderweitig begründeter Umzüge. Hier ist § 22 SGB II anzuwenden.

8. Verfahrensregelungen

Die Leistungen werden nur erbracht, wenn sie vor Eintritt des leistungs begründenden Ereignisses beantragt worden sind (§ 37 (1) SGB II bzw. § 16 (2) SGB II i.V.m. § 324 (1) SGB III) bzw. eine Zustimmung dem Grunde nach vorlag. Damit bleibt die Möglichkeit erhalten, das Entstehen unnötiger Kosten ggf. durch Beratung und Einbezug in die Eingliederungsvereinbarung zu verhindern. Die Anspruchsgrundlage muss dabei im ansonsten auch formlos möglichen Antrag nicht genannt werden. Eine nachträgliche Beantragung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget führt wegen des Rückwirkungsverbotes nach § 37 (2) SGB II zu einem Leistungsverbot. Das leistungs begründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Die Antragstellung ist in comp.ASS zu dokumentieren (Terminer). Die Feststellung der Notwendigkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget sowie die Entscheidung zum Umfang der Förderung ist ebenso durch den/die Fallmanager/-in bzw. Arbeitsvermittler/-in festzuhalten (siehe auch Prognoseentscheidung). Grundsätzlich ist bei Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget ein Bewilligungsbescheid zu erstellen. Hiervon kann im Rahmen der Erstattung von Reisekosten / Bewerbungskosten abgesehen werden, wenn der Antragsteller darauf schriftlich verzichtet und dem Antrag in vollem Umfang stattgegeben wird. Die Leistungen aus dem Vermittlungsbudget sind dem Hilfeberechtigten zu gewähren. Sofern die Auszahlung der Leistungen an einen Dritten zielführender ist, kann dies in Abstimmung mit dem Hilfebedürftigen mit einer Abtretungserklärung vereinbart werden.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist in der Eingliederungsvereinbarung (EinV) hinreichend konkret aufzunehmen. Mit der Aufnahme von bestimmten Pflichten der Hilfeberechtigten in die Eingliederungsvereinbarung ist zugleich ein antizipierter Antrag zur Förderung aus dem Vermittlungsbudget anzunehmen.

Die Obergrenze des persönlichen Vermittlungsbudgets liegt bei 5.000,-€ jährlich.

Eine Überschreitung dieser Obergrenze ist im Einzelfall durch die Regionalstellenleitung/ Teamleitung möglich. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung von Leistungen nach § 45 SGB III.

9. Förderbereiche

9.1 Kosten für Bewerbungen

„Kosten für Bewerbungen“ decken sämtliche Aufwendungen für die Erstellung und den Versand von Bewerbungsunterlagen sowie notwendige Aufwendungen im Vorstellungsverfahren zur Erlangung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab. Als Beispiele sind Reisekosten im Vorstellungsverfahren, Kosten für Bewerbungsunterlagen und Porto zu nennen. Ebenso sind Fahr- und Reisekosten im Zusammenhang der Berufsberatung und Vermittlung über das Vermittlungsbudget zu gewähren. Eine Kostenübernahme von Reisekosten im Rahmen der Meldepflicht nach § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III ist nur möglich, wenn die Fahrt aufgrund einer Aufforderung zur Meldung (Einladung) durch den SGB II-Leistungsträger notwendig wurde. Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung der Erwerbsfähigkeit werden aus Verwaltungsmitteln der JobAgentur EN erstattet. Eine entsprechende Differenzierung ist in Comp.Ass eingerichtet.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung werden **Bewerbungskosten** grundsätzlich pauschaliert erbracht. Je nachgewiesener schriftlicher Bewerbung ist ein Betrag i.H.v. 5,- Euro zu erstatten. Bewerbungskosten können grundsätzlich bis zu einem Höchstbetrag von 400,- Euro jährlich (die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der erstmaligen Beantragung) erbracht werden; darüber hinaus gehende notwendige Erstattungen können nur mit Zustimmung der Leitungsebene unter Angabe besonderer Gründe (z.B. Notwendigkeit umfangreicher überregionaler Bewerbungsbemühungen) übernommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Bewerbungsverfahren, die Bewerbungsform und die Kostenerstattung im Erst- bzw. Folgegespräch mit dem Kunden hinsichtlich Zielgerichtetheit, Umfang und Notwendigkeit festzulegen ist (Aufnahme in Eingliederungsvereinbarung). Die Geeignetheit des Bewerbungsweges sollte für den Einmündungsberuf angemessen sein und in einer realistischen Größenordnung mit dem / der Arbeitslosen abgesprochen werden.

Die pauschalen Erstattungsbeträge beziehen sich auf einen allgemein üblichen vollständigen Bewerbungssatz sowie dessen Aufwand zur Erstellung und Versand. Es ist zulässig von den pauschalen Erstattungsbeträgen abzuweichen, wenn offensichtlich ist, dass der Aufwand zur Erstellung und zum Versand von Bewerbungsunterlagen deutlich unter der „allgemeinen Norm“ liegt (z.B. ausschließliche telefonische Bewerbungen). In diesem Zusammenhang ist zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten eine, von der pauschalen Erstattungsweise abweichende angemessene Regelung im Vorfeld mit dem Bewerber zu erörtern und konkret in die Eingliederungsvereinbarung aufzunehmen.

Die einmal erfolgte Antragstellung für die Übernahme von Bewerbungskosten ist bis zur Aufnahme einer Beschäftigung, Berufsausbildung oder der Einstellung der Vermittlungsbemühungen wirksam.

In begründeten Einzelfällen können zweimal im Kalenderjahr **Bewerbungsunterstützung durch Dritte**, mit einem Höchstbetrag von 120 Euro je Bewerbungsunterstützung aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Für die Erstattung von **Reisekosten** ist grundsätzlich § 81 SGB III analog anzuwenden. Danach sind die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Kosten der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels erstattungsfähig, wobei mögliche Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen sind. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ist ein Betrag in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes berücksichtigungsfähig. Danach wird als Auslagenersatz bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar in Höhe von 0,20 Euro je

Kilometer zurückgelegter Strecke. Für die Wegstreckenentschädigung kommt es nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind dem Antragsteller Kosten für Mitfahrt entstanden, erhält er ebenfalls 0,20 Euro je Kilometer zurückgelegter Strecke.

Bei mehrtägigen Fahrten können zusätzlich Übernachtungskosten erstattet werden, Grundlage sind die Regelungen des BRKG. Übersteigen die nachgewiesenen Übernachtungskosten je Nacht den Betrag von 16 Euro, können sie erstattet werden, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um 5 Euro zu kürzen. Tagegeld wird nicht gewährt.

9.2 Mobilität

Der Förderungsbereich Mobilität deckt die notwendigen Aufwendungen ab, welche im Falle einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsaufnahme zur Erreichung und Sicherstellung des Arbeitsplatzes notwendig sind. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, vom Wohn- zum Arbeitsort zu gelangen bzw. einen berufsbedingten Wohnsitzwechsel zu ermöglichen.

Im Detail sind Kostenübernahmen möglich für:

- Die Gewährung von Reisekosten zum Antritt einer auswärtiger Arbeitsaufnahme sowie für tägliche Pendelfahrten zum auswärtigen Arbeitsort (Reisekosten- und Fahrkostenbeihilfe)
 - Fahrkostenerstattung in Anlehnung an § 81 SGB III.
 - Erstattung des Fahrpreises der niedrigsten Klasse und der wirtschaftlichsten Fahrkarte bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
 - Bei Benutzung eines sonstigen Verkehrsmittels 0,20 Euro je zurückgelegten Kilometer unter Berücksichtigung der Förderobergrenze von 476,- Euro/Monat bei täglichen Pendelfahrten.
 - Maximaler Gewährungszeitraum der Fahrkostenbeihilfe für tägliche Pendelfahrten von 6 Monaten und bis max. 476,- Euro /Monat.

Wichtig: Vorrangige Einkommensvereinbarungen im Leistungsrecht nach § 6 (1) Nr. 2b Alg II-V beachten !

- Beschaffung und Reparatur eines Fahrzeugs (z.B. Fahrrad, Mofa, PKW)
 - Kostenübernahme bei Notwendigkeit (Fahrzeug ist für die Erreichung und / oder Ausübung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zwingend erforderlich) und Vorlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages.
 - Die Gewährung erfolgt als Zuschuss bis zu 2000,- Euro im Einzelfall, wobei eine Eigenbeteiligung von 20% grundsätzlich berücksichtigt werden sollte.
 - Im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind grundsätzlich 3 Vergleichsangebote einzufordern. Eine gültige TÜV-/AU Bescheinigung ist einzufordern.
 - Die Übernahme von Kosten für Reparaturen, die für die Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit unerlässlich sind, können ebenso bis zur Höhe von 2.000,- Euro nach Vorlage von 3 Kostenvoranschlägen gefördert werden.
 - Auf die Ausführungen bei dem Punkt „Ausschluss präventiver Förderung“ wird für die Fallgestaltungen einer begehrten Fahrzeugförderung/ -Reparatur bei fehlendem Alg II-Leistungsbezug verwiesen.
 - Im begründeten Einzelfall notwendige höhere Förderungsbeträge sind hinreichend zu dokumentieren und von der Leitungsebene gegenzuzeichnen.

- Erwerb des Führerscheins Kl. B (PKW)
 - Sofern der Führerschein Klasse B für die Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich ist, kann der Erwerb dieses Führerscheins gefördert werden.
 - Die Förderung des Erwerbs des Führerscheins der Klassen C/CE, D etc. sind über das Vermittlungsbudget nicht möglich (Regelinstrument nach § 77 SGB III bzw. evtl. auch § 46 SGB III).
 - Die Erforderlichkeit muss entsprechend nachgewiesen und dokumentiert werden.
 - Eine schriftliche Einstellungszusage bzw. ein unterschriebener Arbeitsvertrag sind vor Antragsbewilligung vorzulegen, im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind 3 Vergleichsangebote von Fahrschulen einzufordern.
 - Die Gewährung erfolgt als Zuschuss; zur Förderung der Nachhaltigkeit sollte eine angemessene Eigenbeteiligung verlangt werden.
 - Entsprechend dem Grundsatz von Fördern und Fordern wird der regelmäßige Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung der durchschnittlichen tatsächlichen Kostensätze auf 1.800,- Euro festgelegt, so dass der Hilfeberechtigte ggf. einen Eigenanteil mit dem übersteigenden Betrag zu erbringen hat.
 - Sollte im Einzelfall eine höhere Kostenerstattung erforderlich sein (z.B. Verzögerung des FS-Erwerb durch krankheitsbedingten Ausfall, unterdurchschnittliche Auffassungsgabe), ist eine über den Förderhöchstbetrag hinausgehende Erstattung mit Darstellung der besonderen Notwendigkeit ggf. möglich.

- Doppelte Haushaltsführung bei auswärtiger Arbeitsaufnahme.
 - Eine Kostenübernahme ist bei Notwendigkeit bis zur Dauer von 6 Monaten und bis zu einem Betrag von max. 300,- Euro im Monat möglich.
 - Leistungszweck ist der Ausgleich zusätzlicher Aufwendungen bei notwendiger getrennter Haushaltsführung wegen auswärtiger Arbeitsaufnahme.

Wichtig: Vorrangige Einkommensbereinigung im passiven Leistungsrecht nach § 11(2) Nr. 5 SGB II beachten!

- Einen wegen auswärtiger Arbeitsaufnahme notwendigen Umzug.
 - Als Umzugskostenbeihilfe können die Kosten für das Befördern des Umzugsgutes i.S. des § 6 (3) S. 1 BUKG von der bisherigen zur neuen Wohnung übernommen werden, wenn der Umzug innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung stattfindet und der Umzug durch die Aufnahme einer Beschäftigung bedingt ist (nicht zur Erreichung angemessener Kosten der Unterkunft), die außerhalb des nach § 121 (4) SGB III zumutbaren Tagespendelbereich liegt.
 - im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sind 3 Vergleichsangebote einzufordern; der Förderhöchstbetrag liegt bei 4.500,- Euro.
 - Anfallende notwendige Maklergebühren können im Rahmen des Förderhöchstbetrages berücksichtigt werden.

9.3 Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände

Kosten für Arbeitsmittel und Ausrüstungsgegenstände dürfen nur gewährt werden, wenn die Ausrüstung üblicherweise vom Arbeitnehmer zu stellen ist und diese nicht vom Arbeitgeber aufgrund eines Gesetzes, eines Tarifvertrages oder sonstigen Regelung gewährt wird. Hier ist insbesondere die Leistungsverpflichtung des Arbeitgebers für Arbeitsschutzkleidung zu beachten. Der Förderhöchstbetrag beträgt 150,- Euro.

9.4 Erwerb von Berechtigungen und Nachweisen

In Abgrenzung zur Förderung nach § 46 SGB III – Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung – können bei der Förderung aus dem Vermittlungsbudget die Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Impfungen), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. Qualifizierungs-/Schulungsmaßnahmen sind in diesem Rahmen ausdrücklich nicht inbegriffen und über die Regelungen der §§ 77 ff. bzw. 46 SGB III durchzuführen. Maßgebliches Unterscheidungskriterium zu Qualifizierungsmaßnahmen kann die deutlich kürzere Maßnahmedauer (i.d.R. bis zu 2 Tagen) sowie die fehlende Vermittlung überwiegender berufsfachlicher Kenntnisse sein. Soweit die JobAgentur keine entsprechenden Angebote nach § 46 SGB III eingerichtet hat, ist eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget im Einzelfall möglich.

9.5 Unterstützung der Persönlichkeit

Zweck der Förderung ist eine Anpassung des persönlichen Erscheinungsbildes an die üblichen Anforderungen des Berufsbildes. Dabei sind Aktivitäten zur Gewährleistung einer angemessenen Außenwirkung förderfähig. Dies können z.B. die Übernahme von Kosten eines Friseurbesuches, die Übernahme der Kosten für einen Waschsalon oder eine Reinigung oder auch die Übernahme der Kosten für eine einer Vorstellung angemessenen Bekleidung sein. Der Förderhöchstbetrag liegt bei insgesamt 250,- Euro im Kalenderjahr.

9.6 Sonstige Kosten

Die Förderkategorie „Sonstige Kosten“ deckt Einzelfallgestaltungen ab, welche bei Beschäftigungsaufnahme durch die vorgenannten Möglichkeiten nicht abgedeckt werden. Beispielhaft kann hier z.B. eine Kostenübernahme für eine notwendige Externenprüfung angeführt werden. Die „Sonstigen Kosten“ stellen kein Experimentierfeld dar und ersetzen nicht die Vorschrift des ehemaligen § 16 (2) S. 1 SGB II – weitere Leistungen - Der Förderhöchstbetrag beträgt 500,- Euro.

10. Ermessensentscheidung

Die Fördermöglichkeiten aus dem Vermittlungsbudget müssen im Einzelfall durch Ermessensausübung erschlossen werden. Erstattungsfähig sind die Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung angemessen und notwendig sind. Die in den einzelnen Förderarten dargestellten Förderhöchstbeträge stellen eine obere Orientierungshilfe dar und sind insoweit bindend. Sollte sich im Einzelfall herausstellen, dass eine darüber hinausgehende Förderung zur Erreichung des Eingliederungsziels notwendig ist, ist eine Gewährung zulässig, sofern eine entsprechende Einzelfallbegründung in comp.ASS hinterlegt ist und eine zu dokumentierende Zustimmung der Leitungsebene (Teamleitung/Regionalstellenleitung) eingeholt wurde.

11. Förderungs Ausschluss (Beispiele)

Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen sind folgende Sachverhaltskonstellationen nicht über das Vermittlungsbudget förderbar:

- Erstattung für Fahrkosten für die Teilnahme an einer FbW-Maßnahme (erfolgt über FbW).

- Leistungen für Integrationskurse, für die das BAMF zuständig ist, sind ausschließlich aus diesen Mitteln zu finanzieren
- Maßnahmen der Persönlichkeitsentfaltung, welche das Integrationsziel *nicht* unterstützen
- Leistungserbringung im Rahmen des Vermittlungsbudget als Darlehen
- Erstattung der Kosten / des Zuzahlungsbetrages für medizinische Hilfsmittel (z.B. Sehhilfe) bzw. Zahnersatz, welche nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung nicht, nicht vollständig bzw. unter Berücksichtigung eines Eigenanteils gewährt werden (auch wenn diese zur Berufsausübung unumgänglich sind)
- Aufstockung unauskömmlicher Fahrkosten ESF-kofinanzierter Qualifizierungsmaßnahmen